

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 97/98

BESCHLUSS

vom
17. Dezember 1998

in dem Rechtsstreit

Hanifi K [REDACTED]
An der Z [REDACTED], W [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

g e g e n

Rechtsanwältin Mareike B [REDACTED],
K [REDACTED]straße [REDACTED] H [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
F. [REDACTED]

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 17. Dezember 1998
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 10. Zivilsenats des Hanseatischen Ober-
landesgerichts Hamburg vom 5. Februar 1998
wird nicht angenommen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Der Streitwert für die Revisionsinstanz
wird auf 66.627,54 DM festgesetzt.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und die
Revision im Endergebnis keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b
ZPO).

Eine Haftung der Beklagten scheidet aus den zutreffenden
Gründen der erstinstanzlichen Entscheidung in dem jetzt noch
geltenden gemachten Umfang aus. Die Wandelungserklärung der Be-
klagten war entgegen der Meinung des Berufungsgerichts im Vor-
prozeß wirksam.

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer